

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Corona-Impfung im Landkreis Augsburg

Die wichtigsten Informationen zur Corona-Schutzimpfung im Landkreis Augsburg

Wo kann man sich impfen lassen?

- Im Impfzentrum Bobingen
(Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 8.30 bis 15.30 Uhr (an Feiertagen ist das Impfzentrum geschlossen)):
 - **Ohne vorherige Terminvereinbarung** oder
 - **nach Buchung eines Zeitfensters** unter <https://impfzentren.bayern/citizen>

Achtung: Jeden Freitag, 14 bis 15.30 Uhr, finden Kinderimpfungen statt, weshalb in diesem Zeitraum keine Impfungen für Personen ab zwölf möglich sind.

- Bei unseren [mobilen Impf-Aktionen](#) in den Kommunen
- Bei Ärztinnen / Ärzten und in manchen Apotheken

Was muss man zur Impfung mitbringen?

- Personalausweis oder anderen Lichtbildausweis
- Impfpass (falls vorhanden)
- Bei Auffrischimpfungen zusätzlich die Dokumentationen der vorherigen Impfungen (soweit vorhanden)
- Bei Impfung im Impfzentrum bitte im Voraus unter <https://impfzentren.bayern/citizen/> registrieren



Unter der oben genannten Telefonnummer können keine Impftermine vereinbart werden.

- Das Impfzentrum des Landkreises Augsburg befindet sich in der **Pestalozzistraße 2, 86399 Bobingen.**

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 8.30 bis 15.30 Uhr sowie zu Sonderimpfaktionen
Eine Anfahrtsbeschreibung finden Sie hier oder bei den Downloads in der rechten Spalte.



Das Impfzentrum in Bobingen ist gut mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen.

Im direkten Umkreis halten neun verschiedene Buslinien, von deren Haltestellen das Impfzentrum fußläufig in zwei bis neun Minuten Fußweg erreicht werden kann. In diesen Buslinien wird in der Haltestellenansage ein Hinweis auf das Impfzentrum ergänzt. Dazu hält der Bürgerbus „GOKel“, auf seiner Route von Hardt über Großaitingen, Kleinaitingen und Oberottmarshausen nach Bobingen ebenfalls vor dem Impfzentrum und der Bahnhof Bobingen, der von sechs Zuglinien und vier Buslinien angefahren wird, ist nur 300 Meter vom Impfzentrum entfernt.

Den Fahrplan und die Haltestellen des Bürgerbusses "GOKel" finden Sie in der rechten Spalte bei den Downloads genauso wie die genauen Bezeichnungen der Bus- und Zuglinien des öffentlichen Nahverkehrs ("Anreise mit Bus und Bahn zum Impfzentrum Bobingen").

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Ab dem 16. März 2022 sind in Bayern medizinische und pflegerische Einrichtungen und Unternehmen zum Schutz von gefährdeten Personengruppen laut dem Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über bei ihnen tätige Personen, die weder als vollständig geimpft noch als genesen gelten, zu benachrichtigen. Das gilt nicht, wenn diese über ein ärztliches Attest verfügen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft werden können.

Die Meldung der Einrichtungen erfolgt über ein bayernweites datensicheres Meldeportal: <https://impfpflicht-meldung.bayern.de/>.

Anmeldung zum digitalen Meldeportal: Die Anmeldung im Meldeportal erfolgt über „Mein Unternehmenskonto“ mit einem ELSTER-Zertifikat. Für den Zugang ist neben der Zertifikatsdatei das zugehörige Passwort erforderlich. „Mein Unternehmenskonto“ ist das bundesweit einheitliche Konto für Unternehmen / Organisationen, um sich online zu identifizieren.

Erforderliches ELSTER-Zertifikat: Sollte eine Einrichtung oder ein Unternehmen noch kein ELSTER-Zertifikat besitzen, kann dieses unter www.das-unternehmenskonto.de beantragt werden („Konto erstellen“). Die Registrierung erfolgt über die Steuernummer der

Einrichtung bzw. des Unternehmens. Weitere Aktivierungsdaten erhalten die Einrichtungen und Unternehmen sowohl elektronisch als auch postalisch. Im Anschluss steht die Zertifikatsdatei als Download bereit.

Alternative postalische Ersatzmitteilung: Inbegründeten Ausnahmefällen ist eine alternative **postalische** Ersatzmitteilung möglich. Hierfür ist zwingend das Ersatzmeldeformular zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu verwenden. Dieses können Sie bei Bedarf bei uns anfordern.

Alle Einrichtungen werden gebeten, die Meldung nach § 20a IfSG unverzüglich über das Digitale Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht (BayImNa) nachzuholen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfmeldung/>
- <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Impfungen für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren

Folgende Unterlagen müssen die minderjährigen Impflinge (zwölf bis siebzehn Jahre) bei ihrer Erst- und Zweitimpfung vorlegen:

- Ausgefüllter **Impfbogen**
- **Aufklärungsbogen** zu mRNA-Impfstoffen
- Ausgefülltes **Einwilligungsformular** beider Sorgeberechtigten
- Personen unter 16 Jahren müssen in **Begleitung eines Elternteils oder eines Bevollmächtigten** erscheinen (Bevollmächtigte müssen Vollmacht und Ausweis vorlegen). Minderjährige ab 16 Jahren dürfen alleine zur Impfung kommen, müssen aber neben der Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten eine Kopie von deren Ausweis vorlegen.
- **Identitätsnachweis** des Impflings, vorzugsweise mit Lichtbild, bspw. Pass oder Gesundheitskarte (alternativ Geburtsurkunde)
- **Impfpass** (falls vorhanden)
- Bei Zweit- oder Auffrischungsimpfung: **Impfbogen** der Erst-/Zweitimpfung und alle vorgenannten Dokumente

Alle auszufüllenden Dokumente (Impfbogen, Anamnese- und Einwilligungsbogen, Aufklärungsbogen) können auf der Website des [Robert-Koch-Instituts](#) heruntergeladen werden.

Kinderimpfungen für Kinder zwischen fünf und elf Jahren

Die Kinderimpfungen für Fünf- bis Elfjährige finden im Impfzentrum freitags zwischen 14 und 15.30 Uhr statt.

Gerne können Eltern mit ihren Kindern im genannten Zeitraum **ohne Termin** ins Impfzentrum kommen (Um die Abläufe zu beschleunigen, wird um eine vorherige Registrierung der Kinder unter <https://impfzentren.bayern/citizen/> gebeten). Termine können unter <https://impfzentren.bayern/citizen/> gebucht werden. Es ist zu beachten, dass Personen mit im Voraus gebuchten Terminen bevorzugt behandelt werden.

Folgende Unterlagen müssen die Eltern der minderjährigen Impflinge bei deren Erst- und Zweitimpfung vorlegen:

- Ausgefüllter **Impfbogen**
- **Aufklärungsbogen** zu mRNA-Impfstoffen
- Ausgefülltes **Einwilligungsformular** beider Sorgeberechtigten
- **Die Kinder müssen in Begleitung beider Sorgeberechtigten erscheinen.** Ist dies nicht möglich, muss mindestens ein Elternteil anwesend sein und die Einverständniserklärung und Ausweiskopie des anderen Sorgeberechtigten mitbringen sowie dessen Rufbereitschaft während der Kinderimpfung für Nachfragen des Impfzentrums sicherstellen.
- **Identitätsnachweis** des Impflings, vorzugsweise mit Lichtbild, bspw. Pass oder Gesundheitskarte (alternativ Geburtsurkunde)
- **Impfpass** (falls vorhanden)
- Bei Zweitimpfung: **Impfbogen** der Erstimpfung und alle vorgenannten Dokumente

Alle auszufüllenden Dokumente (Impfbogen, Anamnese- und Einwilligungensformular, Aufklärungsbogen) können auf der Website des [Robert-Koch-Instituts](#) heruntergeladen werden.

Auffrischimpfungen

Der Landkreis bietet in seinem Impfzentrum und bei seinen [Vor-Ort-Impfterminen](#) in den Kommunen Auffrischungsimpfungen für **alle Personen ab zwölf Jahren** an, deren Zweitimpfungstermin bereits mehr als **drei** Monate zurückliegt. Bei Personen, die bislang ausschließlich mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft sind, ist die Auffrischung mit einem mRNA-Impfstoff bereits vier Wochen später möglich.

Auch eine zweite Auffrischungsimpfung ist nach Empfehlung der STIKO nun für bestimmte

Personengruppen möglich. Deshalb haben im Impfzentrum des Landkreises Augsburg **Menschen ab 70 Jahren, Bewohnerinnen, Bewohner und Betreute in Einrichtungen der Pflege, Bürgerinnen und Bürger mit Immunschwäche ab fünf Jahren sowie in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen tätige Personen - insbesondere bei direktem Kontakt mit in der Einrichtung lebenden Menschen** - die Möglichkeit, den zweiten Booster mit einem mRNA-Impfstoff zu erhalten.

Dieser soll bei gesundheitlich gefährdeten Personengruppen frühestens drei Monate nach deren ersten Auffrischungsimpfung erfolgen. Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen soll hingegen sechs Monate warten und Personen, die nach der ersten Auffrischung positiv auf COVID-19 getestet wurden, wird derzeit keine weitere Impfung empfohlen.

Welche Nachweise müssen im Impfzentrum erbracht werden

Um im Impfzentrum eine zweite Booster-Impfung zu erhalten, müssen Impfwillige unter 70 Jahren zu ihrem Impfpass und einem Ausweisdokument einen der folgenden Nachweise mitführen:

- Bewohner, Bewohnerinnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege: Schriftliche Bestätigung der Einrichtung
- Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen: Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers
- Personen mit Immunschwäche ab fünf Jahren: Ärztliches Attest bzw. Impfempfehlung durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin
- Personen mit sonstigen ärztlichen Indikationen: Ärztliches Attest bzw. Impfempfehlung durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin

Impfstoff Nuvaxovid

Der Impfstoff Nuvaxovid des Herstellers Novavax ist seit Anfang März auch im Impfzentrum des Landkreises Augsburg für alle Impfwilligen über 18 Jahren verfügbar. Interessierte können ohne vorherige Terminvereinbarung zu den Öffnungszeiten ins Impfzentrum Bobingen kommen.

Nuvaxovid darf nur für Erst- bzw. Zweitimpfungen verwendet werden, für Drittimpfungen ist der Impfstoff nicht zugelassen. Auch Schwangeren wird der Impfstoff nicht empfohlen. Wer sich mit Nuvaxovid impfen lassen möchte, sollte beachten, dass anderweitige Impfungen mindestens zwei Wochen zurückliegen müssen. Eine Ausnahme gilt lediglich bei der Gripeschutzimpfung, die auch parallel zur Corona-Schutzimpfung durchgeführt werden kann.

Medizinische Beratung im Impfzentrum

Um auch Personen besser zu erreichen, die aktuell noch unentschieden sind, ob sie sich impfen lassen möchten, bietet das Impfzentrum im Landkreis zu den Öffnungszeiten zusätzlich medizinische Impfberatungen an. In diesen können medizinische Fragen beantwortet werden. Sollte sich eine Person im Verlauf des Gesprächs für eine Impfung entscheiden, kann sie sich direkt im Anschluss im Rahmen der „freien Impfungen“ impfen lassen.

Digitaler Impfnachweis

Wer im Impfzentrum die Corona-Schutzimpfung erhalten hat, kann nun nachträglich den digitalen Impfnachweis in die CovPass-App oder die Corona-Warn-App speichern. Dazu scannen Sie einfach den QR-Code auf Ihrer Impfdokumentation mit der CovPass- oder Corona-Warn-App ab.

Alle, die keinen Account (mehr) unter [impfzentren.bayern.de](https://www.impfzentren.bayern.de) haben, können gegen Vorlage des Impfpasses (oder der Impfbescheinigungen aus dem Impfzentrum) in bestimmten Apotheken den digitalen Impfnachweis erhalten. Eine Übersicht über alle teilnehmenden Apotheken in der Region gibt es unter: <https://www.mein-apotheekenmanager.de/>



(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)

So erhalten Sie Ihren Genesenennachweis nach einer durchgemachten Corona-Infektion:

- In jeder **Apotheke** mit **Vorlage Ihres positiven Laborbefundes oder der Isolationsbescheinigung des Gesundheitsamtes**
- Falls weder Ihr Laborbefund, noch die Isolationsbescheinigung vorhanden ist (weil Sie diese bspw. verloren haben), senden Sie eine E-Mail mit Ihrem Anliegen an corona@remove-this.LRA-a.bayern.de. Sie erhalten dann vom Gesundheitsamt eine Bestätigung über Ihre Corona-Infektion, mit der Sie wiederum den Genesenennachweis in der Apotheke beantragen können.

Bitte beachten Sie: Der Genesenennachweis gilt für **90 Tage**, aber erst 28 Tage nach dem Beginn der Infektion (positives Testergebnis oder Beginn der Isolation): [Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise](#). Dies trifft auch rückwirkend für die vergangenen ausgestellten Genesenennachweise zu.

